



Aktualisiert am 18.05.2026

## Fragen und Antworten

### **Ab wann wird die Schweiz den AIA über Kryptowerte nach dem globalen AIA-Standard der OECD umsetzen?**

Die Schweiz wird den AIA über Kryptowerte frühestens ab 1. Januar 2027 umsetzen. Der Beschluss über den effektiven Zeitpunkt der Aktivierung der völkerrechtlichen Grundlage zur Umsetzung des AIA über Kryptowerte nach dem globalen AIA-Standard der OECD mit Partnerstaaten der Schweiz obliegt dem Parlament.

### **Welche völkerrechtlichen Pflichten nach der Multilateralen Vereinbarung vom 8. Juni 2023 der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch nach dem Melderahmen für Kryptowerte (AIA-Vereinbarung Kryptowerte) gelten für die Schweiz im Jahr 2026?**

Die AIA-Vereinbarung Kryptowerte ist die völkerrechtliche Grundlage für die Umsetzung des AIA über Kryptowerte nach dem globalen AIA-Standard der OECD durch die Schweiz. Sie wurde vom Parlament in der Schlussabstimmung vom 26. September 2025 genehmigt. Die AIA-Vereinbarung Kryptowerte kann vom Bundesrat erst dann aktiviert, d.h. ratifiziert werden, wenn das Parlament die Partnerstaaten für diesen Informationsaustausch genehmigt hat. Bis dahin findet der völkerrechtliche Vertrag für die Schweiz keine Anwendung, d.h. im Jahr 2026 bestehen keine Pflichten für die Schweiz. Im Gegenzug wird auch die Schweiz in Bezug auf das Kalenderjahr 2026 keine Kryptowerte-Daten aus dem Ausland erhalten.

### **Welche Pflichten betreffend den AIA über Kryptowerte nach dem Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch über Steuersachen (AIAG) und der zugehörigen Verordnung (AIAV) bestehen im Jahr 2026?**

Das AIAG und die AIAV regeln u.a. die Umsetzung des AIA über Kryptowerte nach der AIA-Vereinbarung Kryptowerte zwischen der Schweiz und einem Partnerstaat. Da der AIA über Kryptowerte frühestens per 1. Januar 2027 umgesetzt wird, finden die Bestimmungen des AIAG und der AIAV zum AIA über Kryptowerte im Jahr 2026 keine Anwendung.

### **Welche Auswirkung hat die Verschiebung der Umsetzung des AIA über Kryptowerte auf die Erfüllung der Sorgfaltspflichten?**

Die Bestimmungen über die Sorgfaltspflichten betreffend den AIA über Kryptowerte gemäss dem AIAG und der AIAV finden im Jahr 2026 keine Anwendung. Meldende Anbieter von Kryptodienstleistungen müssen im Jahr 2026 nach Schweizer Recht entsprechend keine Sorgfaltspflichten wahrnehmen.

### **Welche Auswirkung hat die Verschiebung der Umsetzung des AIA über Kryptowerte auf die Bestimmung der bestehenden Kryptowertnutzer und Kryptowertnutzerinnen und die geltenden Fristen für deren Dokumentation?**

Artikel 2 Absatz 4 AIAG hält fest, dass das Datum zur Bestimmung bestehender als natürliche oder juristische Person geltende Kryptowertnutzer und Kryptowertnutzerinnen dem Tag vor dem Inkrafttreten der Änderung des AIAG vom 26. September 2025 entspricht. Artikel 12f Absatz 1 Buchstabe a AIAG legt weiter fest, dass schweizerische meldende Anbieter von Kryptodienstleistungen angemessene organisatorische Massnahmen treffen müssen, die sicherstellen, dass die Selbstauskunft dieser Kunden und Kundinnen zwölf Monate danach vorliegt.



Die völkerrechtliche Grundlage für den AIA über Kryptowerte sieht vor, dass die Unterteilung von bestehenden und neuen Geschäftsbeziehungen von einem meldenden Anbieter von Kryptodienstleistungen zu jenem Stichtag zu erfolgen hat, ab dem der Staat, in dem der Kryptoanbieter ansässig ist, diesen AIA effektiv mit einem Partnerstaat umsetzt. Mit der Verschiebung der Umsetzung des AIA über Kryptowerte durch die Schweiz verschiebt sich auch das Datum zur Bestimmung bestehender als natürliche oder juristische Person geltende Kryptowertnutzer und Kryptowertnutzerinnen auf den Tag vor der Aktivierung des AIA über Kryptowerte durch die Schweiz mit ihrem ersten Partnerstaat. Die zwölfmonatige Frist zur Einholung einer Selbstauskunft für bestehende Kryptowertnutzer und Kryptowertnutzerinnen gemäss Artikel 12f Absatz 1 Buchstabe a AIAG beginnt folglich ebenfalls erst ab diesem Zeitpunkt zu laufen, d.h. ab dem Tag vor der Aktivierung des AIA über Kryptowerte durch die Schweiz mit einem Partnerstaat.

Das Datum zur Bestimmung der bestehenden Kryptowertnutzer und Kryptowertnutzerinnen und die geltenden Fristen für deren Dokumentation werden zu gegebenem Zeitpunkt in der Wegleitung der ESTV zum AIA über Kryptowerte präzisiert.

**Wann wird die Wegleitung der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) zum AIA über Kryptowerte publiziert?**

Die Wegleitung der ESTV zum AIA über Kryptowerte wird frühestens nach dem Beschluss über die Umsetzung dieses AIA veröffentlicht.

**Können betroffene Anbieter die Selbstauskunft in eigenem Ermessen und gestützt auf eigene vertragliche Grundlagen per 1. Januar 2026 dahingehend anpassen, dass sie bereits den Anforderungen des Melderahmens für Kryptowerte der OECD entspricht und die Erhebung der für den AIA über Kryptowerte erforderlichen Informationen erlaubt?**

Ja.

**Treten die Änderungen betreffend AIA über Finanzkonten (Gemeinsamer Meldestandard; GMS) nach dem globalen AIA-Standard der OECD in der Schweiz wie geplant am 1. Januar 2026 in Kraft?**

Ja. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass mit der Umsetzung der Änderung des GMS neu auch Regelungen eingeführt werden zum Umgang mit bestimmten E-Geld-Produkten und digitalen Zentralbankwährungen sowie eine Erweiterung des Ausdrucks «Finanzvermögen» um bestimmte Kryptowerte.